

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5308

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken, Erhöhung jährlicher Standortgemeindebeitrag

Ausgangslage

Mit dem kantonalen Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG, BSG 423.11) und der kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV, BSG 423.411.1) wurde die Finanzierung von Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung ab dem Jahr 2017 neu geregelt. Seit 2017 tragen die Standortgemeinde 50 Prozent, der Kanton 40 Prozent und die Regionsgemeinden 10 Prozent der Beiträge der öffentlichen Hand an Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung. Standortgemeinde und Regionsgemeinden können die Aufteilung ihrer zusammen 60 Prozent anders festlegen. Nach Artikel 27 KKFG kann der Kanton mehrere Gemeinden als Standortgemeinde einer Kulturinstitution von regionaler Bedeutung bezeichnen. Er hat dies auf Antrag der Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen (IMU) für das Kunsthaus Interlaken und für die Interlaken Classics und ab 2021 neu auch für die Bödéli-Bibliothek getan. Die drei Gemeinderäte haben das interne Verhältnis der drei Gemeinden mit einem Vertrag über die Zusammenarbeit betreffend gemeinsame Standortgemeinde nach kantonalem Kulturförderungsgesetz geregelt. Der Grosse Gemeinderat hat im Mai 2016 jährlich wiederkehrende Beiträge an die Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken und an den Verein Interlaken Classics bewilligt. Der Kanton Bern, die Regionalkonferenz Oberland-Ost und die Sitzgemeinde schliessen mit den unterstützten Organisationen jeweils für vier Jahre geltende Leistungsvereinbarungen ab, erstmals für die Jahre 2017 bis 2020. Diese Verträge laufen 2020 aus.

Für die Region Oberland-Ost sind in Ziffer 6.2. des Anhangs zur KKFV folgende Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung aufgeführt worden:

- Kunsthaus Interlaken (Standortgemeinde Interlaken, Matten, Unterseen),
- Interlaken Classics (Standortgemeinde Interlaken, Matten, Unterseen),
- Musikfestwoche Meiringen (Standortgemeinde Meiringen),
- Stiftung Holzbildhauerei Brienz (Standortgemeinde Brienz) und
- neu ab 2021 die Bödéli-Bibliothek als Regionalbibliothek.

Neue Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Kunst- und Kulturhaus

Mit dem altershalben Ausscheiden von Heinz Häsler aus der Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken, der einen grossen Teil seiner Arbeit ehrenamtlich oder mit bescheidener Entschädigung verrichtet hat, benötigt das Kunst- und Kulturhaus eine neue Kuratorin oder einen neuen Kurator und damit auch mehr Geld. Der Kanton, die Regionalkonferenz Oberland-Ost und die Standortgemeinden sind übereingekommen, den zuständigen Organen die neue Leistungsvereinbarung 2021 bis 2024 auf der Basis eines um 97'000 Franken erhöhten Beitrags vorzulegen.

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost hat 2016 für die übrigen Gemeinden neben den drei Bödelligemeinden beschlossen, 23 Prozent des Gesamtbeitrags an das Kunsthaus Interlaken und an die Interlaken Classics auf die Regionsgemeinden zu verteilen, so dass der gemeinsame

Standortgemeindebeitrag der drei Bodeligemeinden noch 37 Prozent des Gesamtbeitrags ausmacht. An diesem Schlüssel soll weiterhin festgehalten werden. Die Verteilung auf die Regionsgemeinden ergibt sich aus Anhang 2 zum beiliegenden Leistungsvertrag. Die Gemeinderäte Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen haben sich im Sitzgemeindevertrag KKFG-Standortgemeinde IMU auf eine Verteilung ihres Anteils nach Bevölkerungszahl verständigt, wobei die Interlakner Bevölkerung mit Faktor 5, die Unterseener Bevölkerung mit Faktor 3 und die Mattner Bevölkerung mit Faktor 2 berücksichtigt wird. Daraus ergibt sich, dass sich die 37 Prozent der Bodeligemeinden wie folgt zusammensetzen (gesamte Unterstützung inkl. Kanton [40 Prozent] und Regionsgemeinden [23 Prozent] gleich 100 Prozent):

Interlaken	20 Prozent
Unterseen	12 Prozent
Matten bei Interlaken	5 Prozent

Die Gemeinde Interlaken unterstützt die Stiftung Kunst- und Kulturhaus für die Jahre 2017 bis 2020 im Rahmen des IMU-Sitzgemeindevertrags mit 28'665 Franken pro Jahr, entsprechend rund 20 Prozent des totalen Unterstützungsbeitrags von 145'000 Franken. Für die Jahre 2021 bis 2024 soll die Stiftung mit 242'000 Franken pro Jahr unterstützt werden, womit der Interlakner Anteil von rund 20 Prozent auf 47'467 Franken steigt. Damit ist ein jährlich wiederkehrender Nachkredit von 18'802 Franken zu den seit 2016 jährlich wiederkehrenden 28'665 Franken nötig.

Interlaken Classics

Bezüglich der Interlaken Classics ändert sich mit der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2024 nichts. Der Gemeindeanteil sinkt wegen der Veränderung bei den Einwohnerzahlen gegenüber den 2016 bewilligten 21'746 Franken minim auf 21'575 Franken pro Jahr, weshalb kein neuer Parlamentsbeschluss nötig ist.

Bödeli-Bibliothek (Regionalbibliothek)

Der Standortbeitrag an die Bödeli-Bibliothek, die als Regionalbibliothek neu in die Finanzierung nach kantonalen Kulturförderung aufgenommen werden soll, wird dem Grossen Gemeinderat in einem separaten Geschäft beantragt.

Leistungsvertrag

Der neue Leistungsvertrag 2021 bis 2024 mit der Stiftung Kunst- und Kulturhaus ist durch alle Beteiligten gemeinsam ausgehandelt worden. Da bei dieser Konstellation keine Änderungen am Vertrag vorgenommen werden können, wird hier auf den Inhalt nicht weiter eingegangen. Der neue Leistungsvertrag hätte durch den Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligung durch den Grossen Gemeinderat beschlossen werden können. Die Parteien sehen jedoch die formelle Zustimmung des Grossen Gemeinderats zum Leistungsvertrag vor. Die Leistungsverträge für spätere Beitragsperioden müssen dann dem Grossen Gemeinderat nicht mehr vorgelegt werden, soweit keine Beitragserhöhung vorgesehen wird oder eine Beitragserhöhung innerhalb von maximal zehn Prozent des bereits bewilligten Beitrags.

Rechtliches

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) beschliesst der Grosse Gemeinderat abschliessend Nachkredite von mehr als zehn Prozent einer Ausgabe, wenn die Summe von Ausgabe und Nachkredit die Gemeinderatskompetenz übersteigt. Bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben ist die Ausgabenbefugnis zehn Mal kleiner als bei einmaligen Ausgaben. Vorliegend ist ein Nachkredit von 18'802 Franken zu den 2016 jährlich wiederkehrenden 28'665 Franken zu bewilligen. Der Nachkredit von 18'802 Franken ist grösser als zehn Prozent von 28'665 Franken und liegt bereits ohne Zusammenrechnung mit dem bereits bewilligten Kredit über der Finanzzuständigkeit des Gemeinderats.

Folgen einer Ablehnung der Beitragserhöhung

Sollten der Grosse Gemeinderat oder die zuständigen Organe der Gemeinden Matten bei Interlaken oder Unterseen den jeweiligen Sitzgemeindebeitrag an die Stiftung Kunsthaus Interlaken ablehnen, würde dies bedeuten, dass das Kunsthaus nicht mehr als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung gelten würde und keinen Anspruch mehr auf Kantonsgelder hätte. Damit würden auch die übrigen Regionsgelder nicht mehr fliessen und das Kunst- und Kulturhaus Interlaken dürfte nicht überleben können.

Dasselbe gilt, wenn die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost den Beitrag der Regionsgemeinden ablehnen würden (in der Abstimmung darüber sind die Gemeinde Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen nicht stimmberechtigt).

Antrag

- 1. Der Leistungsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen, dem Kanton Bern und den übrigen Regionsgemeinden mit der Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 wird genehmigt.**
- 2. Für den Interlakner Beitrag ab 2021 an die Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken wird ein jährlich wiederkehrender Nachkredit von CHF 18'802.00 zu den 2016 wiederkehrend beschlossenen CHF 28'665.00 bewilligt.**
- 3. Der Leistungsvertrag 2021 bis 2024 kann unterzeichnet werden, sobald auch die Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen ihren Beitragserhöhungen rechtskräftig zugestimmt haben.**
- 4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Leistungsverträge für weitere Beitragsperioden abschliessend zu beschliessen, solange der Interlakner Beitrag innerhalb von zehn Prozent des Beitrags für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 liegt und auch die Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen ihre Beiträge für neue Beitragsperioden beschliessen.**

Interlaken, 1. April 2020

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

- Leistungsvertrag Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken
- Zusammenarbeitsvertrag gemeinsame Standortgemeinde nach kantonalem Kulturförderungsgesetz

LEISTUNGSVERTRAG KULTURINSTITUTIONEN VON REGIONALER BEDEUTUNG

zwischen

den **Einwohnergemeinden Interlaken, Matten und Unterseen**, vertreten durch die
Einwohnergemeinde Interlaken, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region Oberland-Ost**¹, vertreten durch die Regionalkonferenz
Oberland-Ost, handelnd durch die Geschäftsleitung und die Regionalversammlung,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der **Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken**,
handelnd durch den Stiftungsrat gemäss Stiftungsurkunde vom 23. Mai 2007,

(nachstehend **Stiftung** genannt)

für die Beitragsperiode 2021 - 2024

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Sitzgemeindevertrag KKFG-Standortgemeinde IMU (in Kraft seit 01.01.2016)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung

- ¹ Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Kunst- und Kulturhaus Interlaken.
- ² Die Stiftung bringt den Beitraggebern Änderungen der Stiftungsurkunde innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Stiftung

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Sammlung: Die Stiftung lagert die Kunsthaus-Sammlung und die Gemeindegemäldegalerie (China-Sammlung von Dr. Walter Rieder, Fotosammlung Stahel) und orientiert sich dabei an den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Die Stiftung:
 - a erweitert die Sammlung nach Möglichkeit und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept.
 - b leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus.
- ² Ausstellungen: Die Stiftung konzipiert und realisiert jährlich 3-5 Ausstellungen mit regionaler, nationaler und internationaler Kunst, die mindestens regionale Beachtung finden. Sie zeigt u.a.:
 - a professionell kuratierte Ausstellungen zu aktuellen und regionalen Themen.
 - b Cantonale Berne Jura
- ³ Veranstaltungen:
 - a Die Stiftung realisiert selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kulturveranstaltern Anlässe in den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Literatur, Neue Medien etc.
 - b Die Stiftung betreibt mit dem Schlosskeller Interlaken eine eigene Kleinkunsthöhne.
- ⁴ Kulturvermittlung: Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Stiftung realisiert:
 - a öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Künstlergespräche, themenvertiefende Workshops und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
 - c stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen, Workshops.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- ¹ Die Stiftung sichert eine professionelle Nachfolge des bisherigen Kurators.
- ² Die Stiftung versteht sich als offenes Haus und kulturelles Zentrum für Interlaken und die Region. Sie verhält sich kooperativ bezüglich der Vernetzung und Einbindung der verschiedenen kulturellen Akteure (Prinzip der offenen Tür).
- ³ Die Stiftung prüft die Vorgehensweise zur künftigen konservatorischen Sicherung der Sammlungen.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- ¹ Die Stiftung arbeitet mit Kulturschaffenden, kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region zusammen.
- ² Das Kunsthaus Interlaken ist Mitglied des Spartenverbands mmBE.
- ³ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- ⁴ Die Stiftung stellt ihren Konzertsaal anderen Kulturveranstaltern zu angemessenen Tarifen zur Verfügung.
- ⁵ Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in Ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- ⁶ Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- ⁷ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ⁸ Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ¹⁰ Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 % des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- ¹¹ Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen als ständigen Prozess und im Rahmen ihrer Ziele und Möglichkeiten.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Kunsthauses Interlaken gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 242'000**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
 - a* die KKFG-Standortgemeinden IMU gemäss Sitzgemeindevertrag gemeinsam rund 37 Prozent, d.h. CHF 89'966 aufgeteilt auf
 - Einwohnergemeinde Interlaken CHF 47'467 (rund 20%)
 - Einwohnergemeinde Matten CHF 13'581 (rund 5%)
 - Einwohnergemeinde Unterseen CHF 28'918 (rund 12%)
 - b* der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 96'800
 - c* die übrigen Gemeinden der Region zusammen rund 23 Prozent, d.h. CHF 55'234

² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete, Energie- und Nebenkosten der durch die Stiftung benutzten Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Kunst- und Kulturhauses Interlaken zu übernehmen.

Art. 11 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

² Die Stiftung erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen.

³ Die Stiftung bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.

⁴ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Standortgemeinden entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im ersten Quartal in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 31. Juli an die Stiftung weiter.

Art. 13 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.

² Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Die Stiftung unterbreitet der Regionalkonferenz Oberland-Ost bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31.12. des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfälligen weiteren Berichten der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und den Finanzplan für die nachfolgenden 3 Jahre;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

- ¹ Im zweiten und vierten Jahr der Vertragslaufzeit, d. h. 2022 und 2024, findet, spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13, ein Reporting-Gespräch statt. Zusätzliche Reportinggespräche können durch einen Vertragspartner bei Bedarf verlangt werden.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Stiftung sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil.
- ³ Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost.

Art. 16 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stiftung deren Angebot kostenlos besuchen.
- ² Die Stiftung erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat der Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken, den Grossen Gemeinderat Interlaken (für die KKFG-Sitzgemeinde IMU gemäss Sitzgemeindevertrag), die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Kunsthauses Interlaken gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Die Vertragsparteien haben dem vorliegenden Vertrag zugestimmt. Er wird vierfach als Original zuhanden der Vertragspartner ausgefertigt:

- Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken

Interlaken, den _____
(Datum des Beschlusses)

Stiftungsratspräsident:

Kurator:

Roland Seiler

Heinz Häsler

- KKFG-Standortgemeinde IMU (Interlaken, Matten, Unterseen)

Interlaken, den _____
(Datum des Beschlusses)

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Urs Graf

Philipp Goetschi

- Regionalkonferenz Oberland-Ost

Interlaken, den _____
(Datum des Beschlusses)

Regionspräsident:

Geschäftsführer:

Peter Aeschimann

Stefan Schweizer

- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss Nr. _____ vom _____
(Datum)

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Anhang 1: Reporting-Blatt zum Leistungsvertrag Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2021 (01.01.- 31.12.2021)	Ist-Wert 2022 (01.01.- 31.12.2022)	Ist-Wert 2023 (01.01.- 31.12.2023)	Ist-Wert 2024 (01.01.- 31.12.2024)	Ist-Wert 2025 (01.01.- 31.12.2025)
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung:						
	- <i>Orientierung an ICOM-Richtlinien</i>	ja					
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten:						
	- <i>Anzahl neue Objekte</i>	offen					
Ausstellungen	Ausleihe von Sammlungsobjekten:						
	- <i>Angebot vorhanden</i>	ja					
	- <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i>	offen					
	Präsentation von Dauerausstellungen:						
- <i>Anzahl Dauerausstellungen</i>	keine						
Veranstaltungen	Präsentation von Wechselausstellungen:						
	- <i>Anzahl Wechselausstellungen insgesamt</i>	mind. 3					
	- <i>Anzahl Ausstellungen Gegenwartskunst</i>	offen					
	- <i>Anzahl Ausstellungen mit besonderem Bernbezug</i>	offen					
Kulturvermittlung	Konzerte:						
	- <i>TOI-Sommerkonzerte (Anzahl)</i>	offen					
	- <i>Diverse Konzerte (Anzahl)</i>	offen					
	Theater und Kleinkunst:						
- <i>Anzahl Vorführungen (inkl. Schlosskeller)</i>	offen						
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene:						
	- <i>Angebote vorhanden</i>	ja					
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:						
	- <i>Angebote vorhanden</i>	ja					
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:						
- <i>Angebote vorhanden</i>	ja						
Pädagogisches Begleitmaterial:							
- <i>Angebot vorhanden</i>	ja						

Ausstrahlung	Statistische Angaben						
Besucherzahlen	<i>Detaillierte Besucherstatistik vorhanden</i>	ja					
	- Anzahl Besucherinnen/Besucher Ausstellungen	4'000					
	- Anzahl Besucherinnen/Besucher Theater	offen					
	- Anzahl Besucherinnen/Besucher Kleinkunst	250					
	- Anzahl Besucherinnen/Besucher Sommerkonzerte	1'500					
	- Anzahl Besucherinnen/Besucher andere Konzerte	700					
	- Anzahl Besucherinnen/Besucher andere Veranstaltungen	offen					
Schulische Vermittlung	<i>Anzahl teilnehmende Klassen</i>	offen					
Online-Auftritt	<i>Präsenz mit Webseite / Social Media</i>	ja					
Medienecho	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	offen					
Finanzen	Finanzielle Angaben						
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung</i>	offen					
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad**</i>	44%					
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel</i>	offen					

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie sollen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag nach Art. 7 Abs. 1) geteilt durch Betriebsaufwand multipliziert mit 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2021	Stand 2022	Stand 2023	Stand 2024	Stand 2025
Nachfolgeregelung Kurator	Nachfolge des bisherigen Kurators sowie "Generationenwechsel" sicherstellen (Organisation, Struktur, etc.).					
Zusammenarbeit mit weiteren Kulturinstitutionen	Kooperatives Verhalten bezüglich Vernetzung und Einbindung verschiedener kultureller Akteure (Prinzip der offenen Tür).					
Sicherung der Sammlungen	Die Stiftung prüft die Vorgehensweise zur künftigen konservatorischen Sicherung der Sammlungen.					

Bemerkungen zu Abweichungen von den Sollwerten

Nr.	Kommentar
1	
2	
3	
4	
5	

Zur Beschlussfassung

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Gemeinde		Einwohner (FILAG 2019)	Kulturförderungsbeiträge an				
Bfs-Nr.			Kunst- und Kulturhaus Interlaken	Interlaken Classics	Musikfest- woche Meiringen	Stiftung Holz- bildhauerei Brienz	Regional- bibliothek Bödeli
571	Beatenberg	1'193	2'024	920	667	885	1'193
572	Bönigen	2'520	4'276	1'944	1'409	1'870	2'520
573	Brienz	3'101	5'262	2'392	1'734	*)	3'101
574	Brienzwiler	485	823	374	271	360	485
575	Därlichen	430	730	332	241	319	430
576	Grindelwald	3'956	6'713	3'051	2'213	2'936	3'956
577	Gsteigwiler	409	694	315	229	304	409
578	Gündlischwand	330	560	255	185	245	330
579	Habkern	646	1'096	498	361	479	646
580	Hofstetten bei Brienz	532	903	410	298	395	532
581	Interlaken	5'595	*)	*)	3'129	4'153	*)
582	Iseltwald	440	747	339	246	327	440
584	Lauterbrunnen	2'586	4'388	1'995	1'446	1'919	2'586
585	Leissigen	1'060	1'799	818	593	787	1'060
586	Lütschental	219	372	169	122	163	219
587	Matten bei Interlaken	4'002	*)	*)	2'238	2'970	*)
588	Niederried b. Interlaken	354	599	272	197	262	353
589	Oberried a. Brienzensee	461	782	356	258	342	461
590	Ringgenberg	2'609	4'427	2'012	1'459	1'936	2'609
591	Saxeten	98	166	76	55	73	98
592	Schwanden b. Br.	598	1'015	461	334	444	598
593	Unterseen	5'681	*)	*)	3'177	4'216	*)
594	Wilderswil	2'648	4'493	2'042	1'481	1'965	2'648
782	Guttannen	282	478	217	158	209	282
783	Hasliberg	1'191	2'021	919	666	884	1'191
784	Innertkirchen	1'089	1'848	840	609	808	1'089
785	Meiringen	4'736	8'036	3'653	*)	3'515	4'735
786	Schattenhalb	579	982	447	324	430	579
Total	Region Oberland-Ost	47'829	55'234	25'107	24'100	33'196	32'550

*) Beitrag als Standortgemeinde gemäss Art. 8

Vertrag

über die Zusammenarbeit

der **Einwohnergemeinde Interlaken**
als Sitzgemeinde

mit den **Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen**
als Anschlussgemeinden

betreffend

gemeinsame Standortgemeinde nach kantonalem Kulturförderungsgesetz

A) Grundsätzliches

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen erfüllen gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012¹ gemeinsam die Aufgaben der Standortgemeinde für folgende Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung gemäss Anhang zu Artikel 10 der kantonalen Kulturförderungsverordnung²:

- a) Kunsthaus Interlaken³ und
- b) Interlaken Classics⁴ und
- c) Bödeli-Bibliothek (Regionalbibliothek)^{5 6}.

² Die drei Gemeinden konstituieren sich dazu nach dem Sitzgemeindemodell.

³ Diese Organisation trägt den Namen KKFG-Standortgemeinde IMU.

⁴ Sitzgemeinde ist die Einwohnergemeinde Interlaken.

B) Organisation

Organisation

Art. 2

¹ Zuständiges Organ für die KKFG-Standortgemeinde IMU ist der Gemeinderat Interlaken, unter dem Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Gemeinderats und der Stimmberechtigten gemäss dem Organisationsreglement der Gemeinde Interlaken.⁷

² Die Federführung für die Vorbereitung von Leistungsverträgen mit den regionalen Kulturinstitutionen nach Artikel 1 Absatz 1 dieses Vertrags wird gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 KKFV der Regionalkonferenz Oberland-Ost übertragen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sitzgemeinde nimmt stimmberechtigt an den Verhandlungen teil, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Anschlussgemeinden kann mit Beobachterstatus teilnehmen.

¹ kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012, KKFG, BSG 423.11

² kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2015, KKFV, BSG 423.411.1

³ Ziffer 6.2 Bst. a Anhang KKFV

⁴ Ziffer 6.2 Bst. b Anhang KKFV

⁵ Ziffer 6.2 Bst. e Anhang KKFV

⁶ eingefügt am

⁷ Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999, OgR 2000, ISR 101.1

³ Für das Controlling der Erfüllung der Leistungsverträge wird ein Ausschuss gebildet, dem die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden mit ihren Vertretungen nach Absatz 2 angehören.

⁴ Für die weitere Aufgabenerfüllung kann der Gemeinderat der Sitzgemeinde weitere Ausschüsse bilden, denen auch Vertretungen der Anschlussgemeinden angehören können.

besondere Zuständigkeit

Art. 3

Der Gemeinderat Interlaken unterzeichnet Leistungsverträge im Namen der KKFG-Standortgemeinde IMU, wenn sie von den zuständigen Organen der drei Gemeinden genehmigt sind.

C) Finanzielles

Kostenverteilung
Standortgemeinde-
beitrag

Art. 4

¹ Die auf die KKFG-Standortgemeinde IMU entfallenden Beiträge gemäss Finanzierungsschlüssel der Regionalkonferenz Oberland-Ost⁸ an die regionalen Kulturinstitutionen nach Artikel 1 Absatz 1 dieses Vertrags werden nach der Bevölkerungszahl gemäss Artikel 11 Absatz 1 KKFV auf die drei Gemeinden verteilt, wobei die Bevölkerung der einzelnen Gemeinden für die Kulturinstitutionen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b mit folgenden Faktoren multipliziert wird:⁹

- a) Interlaken: Faktor 5,
- b) Matten bei Interlaken: Faktor 2,
- c) Unterseen: Faktor 3.

² Schuldnerinnen gegenüber den Kulturinstitutionen für die Beiträge nach Absatz 1 sind die Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen je für ihren Anteil.

³ Für die Verteilung der Beiträge der drei Gemeinden ausserhalb der Standortgemeindebeiträge nach Absatz 1 gilt Artikel 11 KKFV.

Entschädigungen

Art. 5

Die drei Gemeinden tragen die Entschädigungen und Spesen ihrer Mandatsträgerinnen und -träger für Tätigkeiten im Rahmen der KKFG-Standortgemeinde IMU selber.

D) Personelles

Personal

Art. 6

Die KKFG-Standortgemeinde IMU verfügt über kein eigenes Personal. Administrative Arbeiten zugunsten der KKFG-Standortgemeinde IMU werden durch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung Interlaken im Rahmen ihrer Anstellung durch die Gemeinde Interlaken ohne Weiterverrechnung auf die Anschlussgemeinden ausgeführt.

⁸ Beschluss der Regionalversammlung Oberland-Ost vom 24. Juni 2015

⁹ Fassung vom ...

E) SchlussbestimmungenVertragsdauer und
Kündigung**Art. 7**

¹ Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2020 und dann alle vier Jahre.

Vertragsänderungen

Art. 8

Die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten über Anträge für Vertragsänderungen.

Interlaken, 19. November 2015

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär

Matten bei Interlaken, 1. Dezember 2015

Gemeinderat Matten bei Interlaken

Peter Aeschimann	Peter Erismann
Gemeindepräsident	Sekretär

Unterseen, 25. Mai 2016

Gemeinderat Unterseen

Jürgen Ritschard	Peter Beuggert
Gemeindepräsident	Sekretär

Nachtrag Nr. 1

Interlaken,

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär

Matten bei Interlaken,

Gemeinderat Matten bei Interlaken

Peter Aeschimann	Peter Erismann
Gemeindepräsident	Sekretär

Unterseen,

Gemeinderat Unterseen

Jürgen Ritschard	Peter Beuggert
Gemeindepräsident	Sekretär